

Urkundenrolle Nr. 28066 Sammlung Nr. 15344

PROTOKOLL EINER VOLLVERSAMMLUNG

der Gesellschaft

"Seilbahnanlagen Hirzer G.m.b.H",

mit Sitz in Schenna (BZ), Erzherzog Johann - Platz Nr. 1,

mit einem Gesellschaftskapital von Euro 1.734.000,00, voll eingezahlt,

eingetragen im Handelsregister von Bozen,

Eintragungs- und Steuernummer 01342660212

REPUBLIK ITALIEN

Im Jahre zweitausendachtzehn, am vierten des Monats September.

(04. September 2018)

In St. Martin in Passeier, Saltaus, Passeierstr. Nr. 1 um 12:00 Uhr.

Vor mir Dr. David Ockl, Notar in Meran und eingetragen bei dem Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

- **Kröll Alois Peter**, geboren in Tscherms (BZ) am 01. August 1958, wohnhaft in Schenna (BZ), Pichlerstrasse Nr. 18/B, italienischer Staatsbürger, Steuernummer KRL LPT 58M01 A022Z, in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrates und gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft **"Seilbahnanlagen Hirzer G.m.b.H"**, mit Sitz in Schenna (BZ), Erzherzog Johann - Platz Nr. 1, mit einem Gesellschaftskapital von Euro 1.734.000,00, voll eingezahlt, eingetragen im Handelsregister von Bozen, Eintragungs- und Steuernummer 01342660212.

Der Erschienene, dessen persönlicher Identität, Eigenschaft und Vertretungsbefugnis ich Notar sicher bin, ersucht mich, das Protokoll der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

Ich Notar gebe dem Ersuchen statt und beurkunde folgendes.

Herr Kröll Alois Peter übernimmt den Vorsitz der Vollversammlung laut Art. 32 des Statuts und stellt fest:

- dass die Vollversammlung laut Art. 31 des Statuts ordnungsgemäß einberufen wurde;

- dass von den Gesellschaftern, die berechtigt sind, an der Vollversammlung teilzunehmen, Gesellschafter welche 82,04% des Gesellschaftskapitals inne haben, persönlich anwesend oder durch gültige Vollmacht vertreten sind, und zwar: die Gemeinde Kuens, die Gemeinde Riffian, die Gemeinde Schenna, die Marktgemeinde Sankt Leonhard in Passeier, die Hirzer Klammeben Srl und Hillebrand Thomas Peter.

Die Gesellschafterin Gemeinde Tirol ist nicht anwesend.

- dass für den Verwaltungsrat folgenden Personen anwesend sind: der Präsident Kröll Alois Peter und die Verwaltungsräte Pirpamer Hermann, Hillebrand Thomas Peter, Raffl Manfred Walter und Pfitscher Konrad. Der Verwaltungsrat Ratschiller Erich ist entschuldigt abwesend;

- dass für den Aufsichtsrat folgende Personen anwesend sind: Maas Gottfried, Stuefer Roland und Skocir Veronika.

Die Gesellschafterversammlung ist somit ordnungsgemäß gebildet und demzufolge beschlussfähig, um über folgende Tagesordnungspunkte abzustimmen:

" TAGESORDNUNG

1) Änderung der Satzungen.

Der Präsident erläutert die Gründe die es notwendig machen das Gesellschaftsstatut abzuändern. Insbesondere erklärt er die neuen Bestimmungen betreffend die Gesellschaften, welche der öffentlichen Kontrolle unterliegen, in Bezug auf



NOTAIO
DAVID OCKL
NOTAR

Registriert in Meran

am 25/09/2018

unter Nr.4964

Serie 1T

**Eingetragen im
Handelsregister der
Handelskammer Bozen**

am 13/09/2018

Prot. Nr. 40884/2018

das GvD Nr. 175 vom 19. August 2016, wie vom GvD Nr. 100 vom 16. Juni 2017 abgeändert, sowie das LG Nr. 12 vom 16. November 2007, wie vom LG Nr. 27 vom 22. Dezember 2016 abgeändert.

Der Vorsitzende schlägt zudem vor, die Satzung in ihrer Gesamtheit zu überarbeiten und fasst die Abänderungen kurz zusammen, da der neue vorgeschlagene Text der Satzungen allen Gesellschaftern bereits bekannt ist.

Nach kurzer Diskussion und auf Vorschlag des Vorsitzenden

"beschließt

die Vollversammlung durch Handerheben mit einer Mehrheit von 82,04% (zweiundachtzig Komma null vier Prozent) des Gesellschaftskapitals:

1) die Gesellschaftssatzungen abzuändern und sie Artikel für Artikel vollinhaltlich zu genehmigen."

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Präsidenten die weitgehendsten Befugnisse zur Erledigung aller Formalitäten, welche für die Durchführung des obigen Beschlusses notwendig sind, mit der ausdrücklichen Vollmacht, am Beschluss und der Satzung selbst alle jene Änderungen, Ergänzungen und Streichungen vorzunehmen, die von den zuständigen Stellen verlangt werden sollten.

Der Präsident erklärt mir, dass der Wille der Gesellschafterversammlung wie folgt zusammengefasst werden kann:

- es stimmen der Abänderung zu: alle anwesenden Gesellschafter

- es lehnen die Abänderung ab: niemand

- es enthalten sich der Stimme: niemand

und erklärt, dass die Gesellschafterversammlung die neue Satzung der "Seilbahnanlagen Hirzer G.m.b.H" genehmigt hat.

Der Erschienene legt mir die neue Satzung vor, die diesem Vertrag unter Buchstabe "**A**" als wesentlicher und integrierender Bestandteil beigelegt wird.

Der Vorsitzende der Versammlung erklärt mir weiters, dass für die Eintragung beim Handelsregister der Sitz der Gesellschaft wie folgt angegeben wird:

Schenna (BZ), Erzherzog Johann - Platz Nr. 1.

Der Vorsitzende hebt die Vollversammlung um 12:20 Uhr auf, nachdem er festgestellt hat, dass die Tagesordnung vollständig behandelt worden ist und da sich niemand mehr zu Wort meldet.

Die Spesen und Gebühren dieser Urkunde gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Der Erschienene erklärt den Inhalt der Anlage zu kennen und auf deren Vorlesung zu verzichten.

Hierüber habe ich Notar diesen Akt aufgenommen und dem Erschienenen vorgelesen, der ihn um 12:25 Uhr unterzeichnet.

Von einer Person meines Vertrauens maschinengeschrieben, eigenhändig von mir ergänzt, nimmt diese Urkunde von einem Bogen drei Seiten und einen Teil der vierten ein.

Gez. Kröll Alois Peter, Notar David Ockl L.S.

Anlage "A" Urkundenrolle Nr. 28066 Sammlung Nr. 15344

STATUT

Art. 1 - Gesellschaftsbezeichnung

Die Gesellschaft trägt die Bezeichnung

„Seilbahnanlagen Hirzer G.m.b.H.“

in italienischer Sprache

„Seilbahnanlagen Hirzer srl“.

Art. 2 - Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Schenna (BZ).

Art. 3 - Gesellschaftszweck

Zweck der Gesellschaft ist der Ausbau und Betrieb von Seilbahnen, Sesselliften und Skiliften, sowie Beförderungen im Allgemeinen. Im übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, im Bereiche des Fremdenverkehrssektors und der Gastbetriebe, alle Geschäfte zu betreiben, welche dem Zwecke des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar förderlich sind, insbesondere Kauf, Verkauf, Pacht, Verpachtung und Führung diesbezüglicher Betriebe.

In jedem Fall bildet Zweck der Gesellschaft die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte im Handels-, Industrie-, Finanzbereich, mit beweglichen und unbeweglichen Gütern, tätigen, die vom Verwaltungsorgan zur Ausführung der Tätigkeiten, die den Gesellschaftszweck bilden, als zweckdienlich, notwendig oder nützlich erachtet werden. Die Gesellschaft kann weiters Beteiligungen und Anteile an anderen Gesellschaften oder Unternehmen mit einem gleichen, einem ähnlichen oder damit verbundenen Gesellschaftszweck erwerben, sowohl mittelbar als auch unmittelbar, in Italien als auch im Ausland, sowie Garantien und Bürgschaften zu Gunsten von Dritten, leisten, vorausgesetzt, dass sie sich nicht an die Öffentlichkeit wendet, und dass diese Tätigkeiten nicht den Gesellschaftszweck überwiegen.

Es wird ausdrücklich jede Tätigkeit ausgeschlossen, die ein Sonderrecht darstellt und die Eintragungen in die Berufslisten voraussetzt, sowie jede Finanzoperation, welche von den jeweils geltenden Gesetzen und im Besonderen von den Bestimmungen im Sinne des Art. 113 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 385 vom 1. September 1993 verboten wird.

Der Gesellschaft ist jegliche Tätigkeit der Sparaufforderung gegenüber der Öffentlichkeit sowie jegliche vom G.D. 415/1996 vorgesehene Tätigkeit untersagt.

Art. 4 - Dauer

Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 31. Dezember 2050 festgesetzt, und kann mit Beschluss der ordentlichen Vollversammlung verlängert oder verkürzt werden.

Art. 5 - Kapital

5.1. Das Kapital beträgt Euro 1.734.000,00 (einmillionsiebenhundertvierund-dreißigtausend komma null null)

5.2. Das Kapital kann mittels Bar- bzw. Sacheinlagen oder auch mittels Zuführung von verfügbaren Rücklagen erhöht werden. Zur Abdeckung der Kapitalerhöhung durch Neueinlagen können alle aktiven Vermögenswerte eingebracht werden.

Erhöhungen des Stammkapitals mittels Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen können an Dritte angeboten werden; in diesem Fall steht den Gesellschaftern, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, im Sinne des Artikels 2473 des Zivilgesetzbuches das Rücktrittsrecht zu.



NOTAIO
DAVID OCKL
NOTAR

Im Fall der Herabsetzung des Kapitals zur Verlustabdeckung kann von der Hinterlegung am Gesellschaftssitz mindestens acht Tage vor der Versammlung des Berichts des Verwaltungsorgans über die Vermögenssituation der Gesellschaft und der Anmerkungen des Kontrollorgans oder des Abschlussprüfers, falls ernannt, mit Zustimmung aller Gesellschafter abgesehen werden. Diese Zustimmung muss bei der Versammlung selber bestätigt werden und aus dem diesbezüglichen Protokoll hervorgehen.

5.3. Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern verzinsliche oder zinslose Einzahlungen und Darlehen aufnehmen, mit oder ohne Rückzahlungspflicht, bei Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf jene, welche die Sparaufforderung gegenüber der Öffentlichkeit regeln. Die Gewährung von Finanzierungen kann im Verhältnis zur Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftskapital bzw. abweichend von diesem Verhältnis erfolgen und kann auch von nur einigen der Gesellschaftern geleistet werden. Die oben angeführten Finanzierungen sind zinslos, vorbehaltlich anderer Vereinbarung.

5.4. Die Ausgabe von Schuldpapieren im Sinne des Artikels 2483 des Zivilgesetzbuches ist den Gesellschaftern vorbehalten.

Art. 6 - Domizil der Gesellschaftsorgane

Für die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, den Verwaltern, dem Kontrollorgan und dem Abschlussprüfer falls ernannt, gilt als Domizil jenes, welches im Handelsregister eingetragen ist.

Art. 7 - Übertragung von Beteiligungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden

Die Übertragung von Beteiligungen ist den folgenden Bestimmungen unterworfen.

Unter der Bezeichnung "Übertragung zu Lebzeiten" sind alle Rechtsgeschäfte der Veräußerung im weitesten Sinne zu verstehen und somit, beispielsweise, neben dem Verkauf, der Tausch, die Einbringung, die Leistung an Erfüllungsstatt und die Schenkung. Sieht der Vertrag, seiner Natur gemäß, keine Gegenleistung oder keinen Gegenwert in Form einer Geldsumme vor, erwerben die Gesellschafter vom Anbieter die Beteiligung gegen die Zahlung des gemeinsam vereinbarten Betrages. Bei fehlender Übereinkunft, wird die Höhe des Entgeltes vom einem einvernehmlich bestellten Schiedsgutachter ermittelt; sollten die Parteien zu keiner Einigung über die Person des Schiedsgutachters kommen, so finden die Bestimmungen über die Auszahlung der Beteiligung bei Austritt bzw. Ausschluss eines Gesellschafter Anwendung. Die Übertragung an eine Treuhandgesellschaft oder die Rückübertragung von derselben (unter Vorweisung des Treuhandauftrages) an die effektiven Eigentümer, ist nicht den Bestimmungen des vorliegenden Artikels unterworfen.

Falls die Übertragung, nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt, kann der Käufer sein Recht nicht gegenüber der Gesellschaft geltend machen, noch hat er das Stimm- bzw. andere Verwaltungsrechte und ein Verkauf der Beteiligung ist gegenüber der Gesellschaft nicht rechtskräftig. Den rechtmäßig im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern steht das Vorkaufsrecht in Verhältnis zum Nennwert der jeweils gehaltenen Beteiligung zu.

Der Gesellschafter, welcher beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil zu veräußern oder zu übertragen, hat alle im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an das aus diesem Register sich ergebende Domizil, zu verständigen; die Mitteilung muss die Personalien

des Käufers und die Verkaufsbedingungen beinhalten, insbesondere den Preis und die Zahlungsmodalitäten. Die Empfänger der vorgenannten Mitteilungen müssen das Vorrecht für den Erwerb des in der Mitteilung erwähnten Geschäftsanteils ausüben, indem sie dem anbietenden Gesellschafter eine Absichtserklärung zur Ausübung dieses Rechtes mittels Einschreiben, welches beim Postamt innerhalb dreißig Tage nach dem Erhalt des Angebots abzugeben ist.

Das Vorkaufsrecht muss für die gesamte, zur Veräußerung angebotene Beteiligung, ausgeübt werden; sollte kein Gesellschafter beabsichtigen, die Beteiligung zu erwerben oder das Vorkaufsrecht nur auf einen Teil des selben ausgeübt werden, ist der Anbieter ermächtigt, die gesamte Beteiligung dem in der Absichtserklärung angeführten Erwerber, innerhalb dreißig Tage ab Erhalt der Mitteilung von Seiten der Gesellschafter, frei zu übertragen.

Art. 8 - Ableben des Gesellschafters

Die aufgrund der gesetzlichen bzw. testamentarischen Erbfolge übertragene Beteiligung muss den anderen Gesellschaftern zwecks Ausübung des Vorkaufsrechtes, gemäß des oben angeführten Artikel 7, angeboten werden. Solange das Vorkaufsangebot nicht unterbreitet wurde und es sich nicht herausstellt, dass dieses nicht angenommen wurde, hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder Anspruch auf die Eintragung ins Handelsregister, auf die Ausübung des Stimmrechtes und der weiteren mit der Beteiligung zusammenhängenden Rechte, noch kann derselbe die Beteiligung selbst mit Wirkung gegenüber der Gesellschaft, veräußern.

Art. 9 - Austritt

9.1. Das Austrittsrecht steht in allen vom Gesetz vorgesehenen Fällen zu. In den vom 2. Absatz des Artikels 2469 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fällen darf das Rücktrittsrecht erst nach zwei Jahren ab Gründung der Gesellschaft oder ab Erwerb der Beteiligung geltend gemacht werden.

9.2. Der Gesellschafter, der beabsichtigt aus der Gesellschaft auszutreten, muss das Verwaltungsorgan mittels Einschreiben mit Rückantwort benachrichtigen. Das Einschreiben muss vom Gesellschafter innerhalb dreißig Tage ab Eintragung ins Handelsregister oder, wenn diese nicht vorgesehen ist, ab Eintragung in das Buch der Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen des Beschlusses, der ihn dazu ermächtigt, mit Angabe seiner Personaldaten und seines Domizils für den mit dem Verfahren zusammenhängenden Schriftverkehr, versandt werden. Wenn die Rechtsgrundlage für das Entstehen des Austrittsrechtes nicht in einem Beschluss besteht, kann dasselbe nur innerhalb dreißig Tage ab Kenntnisnahme der Rechtsgrundlage selbst seitens des Gesellschafters, ausgeübt werden. Das Verwaltungsorgan muss die Vorfälle, die das Austrittsrecht begründen, innerhalb dreißig Tage ab deren Kenntnisnahme den Gesellschaftern mitteilen. Der Austritt ist an jenem Tag, an welchem die Mitteilung am Sitz der Gesellschaft eingelangt, rechtskräftig. Die Ausübung des Austrittsrechtes muss im Handelsregister eingetragen werden. Der Austritt kann nicht stattfinden und, falls er bereits ausgeübt wurde, ist dieser nicht rechtskräftig, wenn innerhalb von neunzig Tage ab Ausübung des Rechtes, die Gesellschaft den Beschluss, der den Austritt rechtfertigt, rückgängig macht, oder wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird.

Art. 10 - Ausschluss

Es sind keine besonderen Fälle vorgesehen, die einen Ausschluss des Gesellschafters aus triftigem Grund rechtfertigen. Der Ausschluss muss aus einem Beschluss der Gesellschafter hervorgehen. Für die Berechnung der Mehrheiten

wird der Geschäftsanteil jenes Gesellschafters nicht berücksichtigt, über dessen Ausschluss abgestimmt werden muss.

Das Verwaltungsorgan ist für die ausführenden Maßnahmen zuständig. Für die Auszahlung der Beteiligung des ausgeschlossenen Gesellschafters gelten die Bestimmungen des folgenden Artikel 11. Die Auszahlung durch Herabsetzung des Stammkapitals ist nicht erlaubt, und deshalb ist ein Ausschluss, wenn die Auszahlung nicht in einer anderen Form durchgeführt werden kann, nicht rechtskräftig.

Art. 11 - Auszahlung der Beteiligungen

In den von den der Artikel 8, 9 und 10 vorgesehenen Fällen werden die Beteiligungen dem Gesellschafter oder seinen Erben proportional zum Gesellschaftsvermögen ausgezahlt. Das Vermögen der Gesellschaft wird vom Verwaltungsorgan, nach Absprache mit dem Kontrollorgan und dem Abschlussprüfer, falls ernannt, festgestellt, wobei der Marktwert der Beteiligung auf den Tag des Ablebens des Gesellschafters oder auf jenen, im welchem der Austritt rechtskräftig wurde, oder auf den Zeitpunkt, in dem der Ausschluss eingetreten ist oder beschlossen wurde, bezogen wird. Zum Zwecke der Festsetzung des Marktwertes muss der Vermögensbestand und die voraussichtliche Einkommenslage der Gesellschaft, berücksichtigt werden.

Kommt es bei der Bewertung der Beteiligung nach den oben erwähnten Richtlinien zu keiner Einigung, wird diese, auf Antrag der Partei, die sich als Erste aktiviert, durch beeidetes Gutachten eines Sachverständigen ermittelt, der vom Landesgericht ernannt wird, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Es wird der 1. Absatz des Artikels 1349 des Zivilgesetzbuches angewandt. Die Auszahlung der Beteiligung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintreten des Vorfalls, welche die Auszahlung rechtfertigt, erfolgen. Die Auszahlung kann durch den Ankauf der Beteiligung seitens der anderen Gesellschafter im Verhältnis zu den gehaltenen Geschäftsanteilen, oder seitens eines Dritten, der gemeinsam bestimmt wurde, erfolgen.

Sollte die Auszahlung durch die vorgenannten Modalitäten nicht erfolgen, kann diese durch die Verwendung der Rücklagen oder, wenn diese fehlen, durch eine Herabsetzung des Stammkapitals, unter Berücksichtigung der unter Bestimmungen für den Fall eines Ausschlusses, erfolgen. Im letzteren Fall wird der Artikel 2482 des Zivilgesetzbuches angewandt, und sollte dennoch die Auszahlung des Geschäftsanteils des ausgetretenen Gesellschafters nicht möglich sein, wird die Gesellschaft gemäß Punkt 5), 1. Absatz des Artikels 2484 des Zivilgesetzbuches aufgelöst.

Art. 12 - Alleiniger Gesellschafter

Hält ein einziger Gesellschafter das gesamte Stammkapital, oder im Falle einer Änderung der Person des alleinigen Gesellschafters, muss das Verwaltungsorgan die im Artikel 2470 des Zivilgesetzbuches vorgesehen Bestimmungen erfüllen.

Wird die Vielfalt/Mehrheit der Gesellschafter gebildet oder wieder gebildet, muss das Verwaltungsorgan die entsprechende Erklärung für die Eintragung ins Handelsregister hinterlegen. Der einzige Gesellschafter oder jener, der es nicht mehr ist, kann die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehene Bekanntmachung veranlassen.

Art. 13 - Gesellschaftsführung und Koordinierung

Wird die Geschäftsführung und -koordinierung durch einen übergeordneten Dritten getätigt, muss die Gesellschaft dies in den eigenen Urkunden und im

Schriftverkehr anführen und, durch die Verwalter, in der im 2. Absatz des Artikels 2497-bis des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehen Sektion des Handelsregister, eintragen.

Art. 14 - Verwalter

Die Gesellschaft kann mit Beschluss der Gesellschafter entweder von:

- a) einem Alleinverwalter;
- b) einem drei- sechsköpfigen Verwaltungsrat, dessen Mitgliederanzahl bei der Wahl festgesetzt wird, dies um laut Landesgesetz Nr. 12/2007 eine angemessene Vertretung der Körperschaften zu gewährleisten.

Als Verwaltungsorgan versteht man den Alleinverwalter oder den Verwaltungsrat. Die Verwalter können auch Nichtgesellschafter sein.

Bei den Verwaltern findet das Wettbewerbsverbot gemäß Artikel 2390 des Zivilgesetzbuches keine Anwendung.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates muss gewährleistet sein, dass keines der beiden Geschlechter mit mehr als zwei Dritteln vertreten ist.

Art. 15 - Verleihung besonderer Verwaltungsrechte einzelner Gesellschafter

Keine besonderen Verwaltungsrechte werden einzelnen Gesellschaftern verliehen.

Art. 16 - Amtsdauer, Widerruf und Ausscheiden

Die Verwalter bleiben bis Widerruf oder Rücktritt oder bis zum Zeitpunkt, der von den Gesellschaftern bei ihrer Wahl festgelegt wurde, im Amt. Die Verwalter können wiedergewählt werden. Das Ausscheiden der Verwalter wegen Ablauf der Amtsdauer tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, an dem das neu gebildete Verwaltungsorgan sein Amt antritt. Wenn im Laufe des Geschäftsjahres ein oder mehrere Verwalter ausscheiden, werden die anderen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, diese ersetzen; die nach diesem Verfahren ernannten Verwalter bleiben bis zur nächsten Gesellschaftsversammlung im Amt.

Im Falle einer Ernennung eines Verwaltungsrates bestehend aus einer geraden bzw. ungeraden Anzahl von Mitgliedern, findet bei Ausscheiden der Hälfte bzw. der Mehrheit der Mitglieder, aus welchem Grund auch immer, der Artikel 2386 des Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 17 - Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte die Person des Präsidenten und des Vizepräsidenten, sofern diese beiden nicht von der Gesellschafterversammlung bestimmt worden sind. Das Amt des Vizepräsidenten ist ausschließlich im Fall von Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten und ohne Zuerkennung von zusätzlichen Vergütungen erteilt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können, mit Ausnahme der im nachfolgenden Artikel 18 vorgesehenen Fällen, mittels schriftlicher Befragung bzw. aufgrund einer schriftlichen Zustimmung, getroffen werden. Die schriftliche Befragung, oder das Einholen der schriftlichen Zustimmung unterliegt keinen besonderen Auflagen, vorausgesetzt dass jedem Verwalter das Mitbestimmungsrecht und allen Anspruchsberechtigten eine angemessene Information gewährt werden.

Die Entscheidung ist gültig getroffen durch die Genehmigung eines einzigen Dokumentes oder mehrere Dokumente, die den gleichen Text enthalten. Das Verfahren muss innerhalb von drei Tagen ab dessen Beginn oder innerhalb einer anderen, im Beschluss angeführten, Frist beendet werden. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verwalter im Amt getroffen, ohne dabei die Enthaltungen mitzuzählen.

Die Beschlüsse der Verwalter müssen unverzüglich ins Buch der Sitzungen und der Beschlüsse der Verwalter eingetragen werden. Die entsprechenden Unterlagen werden von der Gesellschaft aufbewahrt.

Art. 18 - Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit gemeinschaftlicher Versammlung in allen vom Gesetz bzw. vom vorliegenden Statut vorgesehenen Fällen, sowie auf Antrag von auch nur einem seiner Mitglieder. In diesem Fall muss der Präsident den Verwaltungsrat einberufen, die Tagesordnung festlegen, den Ablauf koordinieren und dafür Sorge tragen, dass alle Verwalter über den Sachverhalt des Beschlusses ausreichend informiert werden.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vor der Versammlung und, in dringenden Fällen, mindestens ein Tag vor der Versammlung, durch eine Einladung an alle Verwalter, das Kontrollorgan oder den Abschlussprüfer, falls ernannt, mit jedem geeigneten Mittel, das den Erhalt bescheinigt. Die Einladung muss das Datum, den Ort und die Uhrzeit, sowie die Tagesordnung enthalten. Der Verwaltungsrat versammelt sich am Sitz der Gesellschaft oder auch anderweitig, sofern auf italienischem Staatsgebiet, oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind auch ohne formelle Einberufung gültig, wenn alle Verwalter im Amt sowie das Kontrollorgan, falls ernannt, anwesend sind. Die Verwaltungsratssitzungen können auch über Audio- oder Videokonferenz, unter folgenden Bedingungen, die im Protokoll angegeben werden müssen, erfolgen:

- a. es müssen am gleichen Ort der Vorsitzende und der Schriftführer der Versammlung anwesend sein, welche das Protokoll verfassen und unterzeichnen; die Sitzung gilt als an diesem Ort abgehalten;
- b. der Vorsitzende muss imstande sein, die Identität der Anwesenden zu überprüfen, den Ablauf der Sitzung zu leiten, die Ergebnisse der Abstimmungen zu erfassen und kundzugeben.
- c. der Schriftführer muss die Möglichkeit haben, den Ablauf und die Geschehnisse der Versammlung, die er in der Niederschrift aufzuzeichnen hat, klar zu verfolgen;
- d. den Anwesenden muss ermöglicht sein, an der Diskussion und an der simultanen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen, sowie in Dokumente Einsicht zu nehmen, diese zu empfangen oder zu senden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder im Amt gefasst.

Über die Beschlussfassungen der Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, falls ernannt, unterzeichnet, und im Buch der Sitzungen und Beschlüsse der Verwalter eingetragen wird.

Art. 19 - Befugnisse des Verwaltungsorgans

Dem Verwaltungsorgan stehen alle Befugnisse zur Verwaltung der Gesellschaft zu, mit Ausnahme der nachfolgenden Geschäfte, für welche eine vorherige Einwilligung der Gesellschafter in Form einer formellen Entscheidung erforderlich ist:

- a. Ankauf oder Übertragung von Immobilien sowie Gründung, Abänderung und Löschung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen;
- b. Abtretung an Dritte des Eigentums oder der Führung des Geschäftsbetriebes oder auch eines Betriebszweiges;
- c. Belastung mit Hypotheken von im Eigentum der Gesellschaft stehenden Im-

mobilien sowie Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, als Sicherstellung für Verbindlichkeiten Dritter;

d. Aufnahme von Finanzierungen oder Hypothekendarlehen auch in Form einer Krediteröffnung;

e. Ausstellung von Trockenwechsel, Annahme von passiven Tratten;

f. Gründung von Gesellschaften, Konsortien oder Körperschaften, einschließlich Bietergemeinschaften;

g. Ankauf und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften;

h. Abtretung und Übernahme von Betrieben.

Das Verwaltungsorgan kann seine Befugnisse im Sinne des Art. 1, Abs. 4 quater des LG 12/2007 einem einzigen delegierten Verwalter - geschäftsführenden Verwalter - übertragen.

Nach vorheriger Ermächtigung seitens der Vollversammlung kann die Verwaltungsvollmacht an den Präsidenten übertragen werden.

Die Aufgaben laut Art. 2475 Abs. 5 ZGB sind nicht übertragbar.

Dem geschäftsführenden Verwalter obliegt die technische, administrative, finanzielle und buchhalterische Leitung der Gesellschaft und er trägt dafür Sorge, dass Organisation, Verwaltung und Rechnungswesen der Gesellschaft der Art und dem Umfang des Unternehmens entsprechen. Der geschäftsführende Verwalter kann im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse besondere Vollmachten für bestimmte Geschäftshandlungen an Angestellte der Gesellschaft und/oder an Dritte erteilen.

Art. 20 - Vertretung

Dem Alleingeschäftsführer steht die Vertretung der Gesellschaft zu.

Falls ein Verwaltungsrat ernannt ist, steht die Vertretung der Gesellschaft dem Präsidenten des Verwaltungsrates bzw. in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten zu.

Art. 21 - Verwaltervergütung

Den Verwaltern steht die Vergütung der für die Ausübung des Amtes getragenen Unkosten zu.

Im Falle einer Ernennung eines leitenden Geschäftsführers wird seine Vergütung vom Verwaltungsrat bei der Ernennung festgelegt.

Es dürfen keine Sitzungsgelder oder Ergebniszulagen bezahlt werden, welche nach der Durchführung der Tätigkeit beschlossen wurden, sowie keine Abfindungen am Ende der Amtszeit an die Mitglieder der Gesellschaftsorgane ausbezahlt werden.

Art. 22 - Kontrollorgan

Die Gesellschafter können im Sinne des Artikels 2477 ZGB ein Kontrollorgan oder einen Abschlussprüfer bestellen.

In den von Art. 2477 ZGB vorgesehenen Fällen ist die Ernennung eines Überwachungsrates oder eines Abschlussprüfers verpflichtend.

Falls ernannt, hat der Überwachungsrat alle Befugnisse und Aufgaben, wie sie für das Organ in den gesetzlichen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften vorgesehen sind. Die Amtsdauer des Überwachungsrates oder des Rechnungsprüfers beträgt 3 (drei) Geschäftsjahre und verfällt mit dem Datum der Gesellschafterversammlung, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses des dritten Geschäftsjahres seiner Amtsdauer einberufen wird. Die Überwachungsräte sind erneut wählbar.

Falls, in Alternative zum Überwachungsrat gemäß Art. 2477 ZGB und ausgenommen jene Fälle in denen der Überwachungsrat zwingend ernannt werden muss,

die Gesellschafter für die Rechnungsprüfung einen Abschlussprüfer oder eine Gesellschaft für die Rechnungsprüfung ernennen, müssen diese im entsprechenden Register eingetragen sein.

Falls ernannt, werden auf den Abschlussprüfer alle Bestimmungen wie in den gesetzlichen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften vorgesehen, angewandt.

Solange die Gesellschaft der öffentlichen Kontrolle unterliegt, ist die Ernennung eines Kontrollorgans oder eines Abschlussprüfers zwingend.

Art. 23 - Zusammensetzung und Dauer

Der Überwachungsrat besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende des Überwachungsrates wird von den Gesellschaftern anlässlich der Wahl des Kollegiums ernannt.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Überwachungsrates muss gewährleistet sein, dass keines der beiden Geschlechter mit mehr als zwei Dritteln vertreten ist.

Wenn die Bestellung des Überwachungsrates gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, müssen dessen Mitglieder im Verzeichnis der Wirtschaftsprüfer beim Justizministerium eingetragen sein.

Ist die Bestellung des Überwachungsrates gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, kommen die Bestimmungen des 2. Absatzes des Artikels 2397 des Zivilgesetzbuches zu Anwendung.

Die Überwachungsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern ernannt. Sie bleiben drei Geschäftsjahre, bis zum Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses des dritten Geschäftsjahres ihrer Amtszeit, im Amt.

Sollten die Ernennung des Überwachungsrates gemäß Artikel 2477 des italienischen Zivilgesetzbuches nicht zwingend vorgeschrieben sein, kann bei der Wahl eine andere Amtsdauer bestimmt werden.

Das Ausscheiden des Überwachungsrates wegen Zeitablauf ist ab dem Zeitpunkt der Neubestellung des Überwachungsrates rechtskräftig. Die Überwachungsratsmitglieder sind wieder wählbar. Die Vergütung der Überwachungsratsmitglieder wird von den Gesellschaftern bei der Ernennung für ihre gesamte Amtsdauer festgesetzt.

Art. 24 - Gründe für die Unwählbarkeit und den Amtsverlust

Falls die Ernennung des Überwachungsrates gesetzlich vorgeschrieben sind, können jene, die sich in einer im Artikel 2399 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Situation befinden, nicht gewählt werden und, falls bereits gewählt, werden sie des Amtes enthoben.

Falls die Ernennung des Überwachungsrates gemäß Artikel 2477 des Zivilgesetzbuches nicht vorgeschrieben ist, können jene, die sich in einer im Artikel 2399 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Situation befinden, nicht gewählt werden und, falls gewählt, werden sie des Amtes enthoben. Für alle des Überwachungsratsmitglieder, die im Verzeichnis der Wirtschaftsprüfer beim Justizministerium eingetragen sind, kommt der zweite Absatz des Artikels 2399 des Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

Art. 25 - Ausscheiden aus dem Amt

Die Überwachungsratsmitglieder können nur aus gerechtfertigtem Grund und mit Beschluss der Gesellschafter widerrufen werden. Der Widerruf muss, nach Anhörung des Betroffenen, durch ein Dekret des Landesgerichts genehmigt werden.

Im Falle des Ablebens, des Rücktritts und des Ausschlusses des Überwachungs-

ratsmitgliedes, rücken die Ersatzüberwachungsräte in den Reihenfolge ihres Alters nach. Die neuen Überwachungsräte bleiben bis zur Ergänzung, durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung, welche auf Betreiben des Verwaltungsorgans innerhalb den dreißig darauf folgenden Tagen, gefasst werden muss. Die neu ernannten Überwachungsratsmitglieder bleiben bis Amtsende der alten Mitglieder im Dienst. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden, wird dieser bis zum Beschluss der Wiederherstellung vom ältesten Mitglied ersetzt.

Art. 26 - Befugnisse und Pflichten des Überwachungsrates

Der Überwachungsrat hat die in den Artikeln 2403 und 2403-bis des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Rechte und Pflichten und übt die Kontrolle über die Buchhaltung der Gesellschaft aus. Es werden in den Artikeln 2406, 2407 und des 1. Absatzes des 2408 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen angewandt.

Über die Sitzungen des Überwachungsrates muss ein Protokoll geführt werden, welches in das Buch der Sitzungen und Beschlüsse des Überwachungsrates eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet wird; alle Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden getroffen. Das nicht zustimmende Überwachungsratsmitglied hat das Recht die Begründung seiner Ablehnung im Protokoll eintragen zu lassen. Die Überwachungsräte müssen bei den Gesellschafterversammlungen und bei den Versammlungen des Verwaltungsrates anwesend sein.

Der Überwachungsrat muss mindestens alle neunzig Tage zusammentreten. Die Sitzung kann auch über Audio- oder Videokonferenz erfolgen; in diesem Fall werden im vorhergehenden Artikel 18 für die Verwaltungsratsitzungen vorgesehenen Bestimmungen, angewandt.

Art. 27 - Abschlussprüfer

Falls die Ernennung des Überwachungsrates nicht bindend vorgesehen ist und die Gesellschaft, als Alternative zu diesem, für die Überprüfung der Buchhaltung einen Abschlussprüfer ernennt, muss dieser im Verzeichnis des Justizministeriums eingetragen sein. Beim Abschlussprüfer finden alle Bestimmungen Anwendung, die für ihn bei den Aktiengesellschaften vorgesehen sind. Die Vergütung des Abschlussprüfers wird von den Gesellschaftern bei der Ernennung für die gesamte Amtsdauer festgesetzt. Soweit die Gesellschafter anlässlich der Ernennung nicht anders entschieden haben, bleibt der Abschlussprüfer drei Geschäftsjahre, bis zum Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses des dritten darauffolgenden Geschäftsjahres, im Amt. Die Amtsbestellung kann durch Beschluss der Gesellschafter widerrufen werden. Der Abschlussprüfer hat die Aufgabe die Buchhaltung der Gesellschaft zu kontrollieren; es werden die Bestimmungen der Artikel 2409-ter und 2409-sexies des italienischen Zivilgesetzbuches angewandt. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, den vom 2. Absatz des Artikels 2429 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bericht zu erfassen.

Art. 28 - Entscheidungen der Gesellschafter

Die Gesellschafter beschließen über Themenbereiche, welche durch Gesetz oder vorliegenden Gesellschaftsvertrag in ihre Zuständigkeit fallen, sowie über Sachverhalte, die von einem oder von mehreren Verwaltern oder von so vielen Gesellschaftern, die mindestens ein Drittel des Stammkapitals vertreten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 29 - Wahlrecht

Das Stimmrecht haben die im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter.

Das Stimmrecht steht den Gesellschaftern proportional zu den gehaltenen Geschäftsanteilen zu. Der säumige Gesellschafter (oder der Gesellschafter, dessen Versicherungspolizze oder dessen Bankbürgschaft, die im Sinne des 5. Absatzes des Artikels 2466 des italienischen Zivilgesetzbuches geleistet wurde, verfallen oder unwirksam geworden ist) darf nicht bei den Entscheidungen der Gesellschafter teilnehmen.

Art. 30 - Schriftliche Befragung und schriftliche Zustimmung

Die Entscheidungen der Gesellschafter können, mit Ausnahme der im ersten Absatz des nachfolgenden Artikel 31 vorgesehenen Fällen schriftliche Befragung oder schriftlicher Zustimmung, getroffen werden. Die schriftliche Befragung, oder das Einholen der schriftlichen Zustimmung unterliegt keinen besonderen Auflagen, vorausgesetzt dass jedem Gesellschafter das Mitbestimmungsrecht und allen Anspruchsberechtigten eine angemessene Information gewährt werden. Die Entscheidung ist gültig getroffen durch die Genehmigung eines einzigen Dokumentes oder mehrere Dokumente, die den gleichen Text enthalten. Das Verfahren muss innerhalb dreißig Tagen ab dessen Beginn oder innerhalb einer anderen, im Beschluss angeführten, Frist beendet werden. Die gemäß dem gegenwärtigen Artikel gefassten Beschlüsse der Gesellschafter, müssen unverzüglich in das Buch der Gesellschafterversammlungen eingetragen werden.

Art. 31 - Gesellschafterversammlung

Entscheidungen der Gesellschafter müssen mit Beschluss der Gesellschafterversammlung getroffen werden:

- bei Abänderungen der Satzungen, sowie in allen anderen Fällen, die vom Gesetz oder vom gegenwärtigen Statut ausdrücklich vorgesehen sind;
- wenn es ein oder mehrere Verwalter oder eine Anzahl von Gesellschaftern beantragen, die mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Es wird auf die im Artikel 2484, Punkt 6), im Artikel 2487-ter, 2482-bis, 2482-ter des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fällen, sowie auf die Genehmigung zum Vorschlag für die Annahme von Konkursverfahren gemäß des Königlichen Dekret 16. März 1942, Nr. 267, hingewiesen. Die Gesellschafterversammlung wird vom Verwaltungsorgan, am Sitz der Gesellschaft oder auch an einem anderen Ort, einberufen, sofern auf italienischem Staatsgebiet, oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Bei Unmöglichkeit oder Untätigkeit aller Verwalter, kann die Versammlung vom Kontrollorgan, falls ernannt, oder auch von einem Gesellschafter, einberufen werden. Die Gesellschafterversammlung wird mit einer Einladung einberufen, die mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung versandt wird, oder, falls diese später verschickt wurde, mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Versammlung ankommen muss, mittels Einschreiben oder eines anderen geeigneten Mittel, das den Empfang von alle Berechtigten an das sich aus dem Handelsregister ergebende Domizil, bestätigt. In der Einladung muss der Tag, der Ort und die Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung angegeben werden. Das Einberufungsschreiben kann einen weiteren Termin für eine zweite Einberufung der Versammlung vorsehen, falls in der ersten nicht die gesetzliche Beschlussfähigkeit erreicht wird; allenfalls gelten auch für die zweite Einberufung die für die erste Einberufung erforderlichen Mehrheiten. Auch bei Fehlen der formellen Einberufung ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig bestellt, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist und alle Verwalter und das Kontrollorgan, falls ernannt, anwesend oder informiert worden sind, und keiner sich der Behandlung der Tagesordnung widersetzt. Im Falle dass die Verwalter oder das

Kontrollorgan, falls ernannt, nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen, müssen sie eine schriftliche Erklärung abgeben, die mit den Gesellschaftsunterlagen zu verwahren ist, und mit welcher sie bestätigen, von den in der Tagesordnung enthaltenen Sachverhalten informiert zu sein und sich deren Behandlung nicht zu widersetzen.

Art. 32 - Verlauf der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Alleinverwalter, oder der Präsident des Verwaltungsrat bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident (falls ein Verwaltungsrat im Amt ist). Sind die letzteren abwesend oder verhindert, wird der Vorsitzende von den Anwesenden bestimmt. Aufgabe des Vorsitzenden ist es die ordnungsmäßige Einberufung festzustellen, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden zu überprüfen, den Ablauf der Gesellschafterversammlung zu leiten und die Wahlergebnisse zu überprüfen und zu verkünden.

Die Gesellschafterversammlung kann auch gleichzeitig in verschiedenen Orten über Audio- oder Videokonferenz, unter folgenden Bedingungen, die im Protokoll angegeben werden müssen, erfolgen:

- a. am gleichen Ort müssen der Vorsitzende und der Schriftführer der Versammlung, falls ernannt anwesend sein, welche das Protokoll erfassen und unterzeichnen;
- b. der Vorsitzende der Versammlung muss imstande sein, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden zu überprüfen, den Ablauf der Sitzung zu leiten, die Ergebnisse der Abstimmungen zu erfassen und kundzugeben;
- c. der Schriftführer muss die Möglichkeit haben, die in der Niederschrift aufzuzeichnenden Geschehnisse der Versammlung klar zu verfolgen;
- d. die Anwesenden müssen in der Lage sein, gemeinsam und gleichzeitig an der Diskussion und an der Abstimmung der Tagesordnungspunkte teilzunehmen, sowie Dokumente zu überprüfen, zu empfangen oder zu senden.
- e. Im Einberufungsschreiben (außer bei einer gemäß letztem Absatz des Artikels 31 abgehaltenen Versammlung) müssen die Orte angegeben werden welche von der Gesellschaft durch Konferenzschaltung verbunden werden und an denen sich die Teilnehmer einfinden können; als Austragungsort der Versammlung versteht sich jener, an welchem der Vorsitzende und der Schriftführer, falls ernannt, anwesend sind.
- f. In allen verbundenen Audio- und/oder Videopunkten in denen die Versammlung stattfindet, muss eine Präsenzliste geführt werden.

Art. 33 - Vollmachten

Jeder Gesellschafter, der berechtigt ist, bei der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, kann mit schriftlicher Vollmacht auch von einem Nichtgesellschafter vertreten werden. In der Vollmacht muss der Name des Bevollmächtigten, mit Hinweis auf eine eventuelle Befugnis oder Einschränkung der Weitergabe der Vollmacht angeführt werden. Wird die Vollmacht für eine einzige Gesellschafterversammlung erteilt, ist diese auch für die zweite Einberufung gültig. Die Vertretung kann nicht dem Kontrollorgan oder dem Abschlussprüfer, falls ernannt, erteilt werden.

Art. 34 - Protokoll der Gesellschafterversammlung

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung müssen aus einem Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, falls ernannt, oder vom Notar, unterzeichnet wird, hervorgehen. Im Protokoll muss das Datum der Gesellschafterversammlung und, auch als Anlage, die Identität der Teilnehmer und das jeweils

von ihnen vertretene Stammkapital, angeführt werden; es müssen außerdem das Verfahren und das Ergebnis der Abstimmungen angegeben sein und es muss, auch aus einer Anlage, die Feststellung der Identität der befürwortenden, der enthaltenen und der ablehnenden Gesellschafter, ermöglicht werden. Das Protokoll muss das Ergebnis der Feststellungen des Vorsitzenden gemäß des vorherigen Artikels 32 enthalten. Im Protokoll müssen auf Antrag der Gesellschafter, ihre zur Tagesordnung betreffenden Aussagen, zusammengefasst werden. Das Protokoll der Gesellschafterversammlung muss, auch wenn es als öffentliche Urkunde abgefasst wurde, unverzüglich in das Buch der Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eingetragen werden.

Art. 35 - Quorum für die gültige Zusammensetzung und für die Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Zustimmung so vieler Gesellschafter, welche die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten. Beschlüsse die von den Gesellschaftern durch schriftliche Befragung oder aufgrund der schriftlichen Zustimmung getroffen werden, bedürfen der Zustimmung so vieler Gesellschafter, welche die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten. Um den Gesellschaftern neue Rechte im Sinne des dritten Absatzes des Artikels 2468 des Zivilgesetzbuches zu erteilen, bedarf es der Zustimmung aller Gesellschafter. Es bleiben jedoch die anderen gesetzlichen oder jene im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen aufrecht, welche für besondere Beschlussfassungen andere spezifische Mehrheiten vorsehen.

In den Fällen, die gesetzlich oder gemäß gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag, eine Aussetzung des Wahlrechtes vorsehen (zum Beispiel aufgrund eines Interessenkonfliktes oder der Säumigkeit des Gesellschafters), wird der dritte Absatz des Artikels 2368 des italienischen Zivilgesetzbuches angewandt.

Art. 36 - Jahresabschluss und Ergebnis

Die Geschäftsjahre schließen am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Bilanz muss innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres genehmigt werden. Die Frist kann auch auf hundertachtzig Tage verlängert werden, wenn besondere Erfordernisse hinsichtlich der Struktur und des Gesellschaftszwecks hierfür bestehen.

Der aus dem Jahresabschluss hervorgehende Reingewinn, abzüglich von mindestens 5% (fünf Prozent), welche der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden, bis diese ein Fünftel des Stammkapitals erreicht hat, wird den Gesellschaftern proportional zu den gehaltenen Geschäftsanteilen ausgeschüttet, ausgenommen es wird von den Gesellschaftern anders beschlossen.

Art. 37 - Auflösung und Liquidation

Die Gesellschaft wird infolge der vom Gesetz vorgesehenen Gründe aufgelöst. Beim Eintritt aller Auflösungsgründe muss immer das Verwaltungsorgan die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen, innerhalb von fünfzehn Tagen ab deren Eintretung, tätigen. Die Gesellschafterversammlung, falls sie vom Verwaltungsorgan einberufen wird, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt folgendes fest:

- a. die Anzahl der Liquidatoren;
- b. im Falle dass mehrere Liquidatoren bestellt werden, die Anleitungen, welche das Kollegium regeln, auch mit einem Verweis auf die Regeln des Verwaltungsrates, soweit es vereinbar ist;
- c. wem die Vertretung der Gesellschaft zusteht;
- d. die Kriterien die den Ablauf der Liquidation regeln;

e. eventuelle Einschränkungen der Befugnisse des Liquidationsorgans.

Art. 38 - Schiedsgerichtsklausel

Jegliche Streitigkeiten unter den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft, welche als Gegenstand verfügbare Rechte des Gesellschaftsvertrages haben, mit Ausnahme jener bei denen das Gesetz das Eingreifen eines Staatsanwaltes vorsieht, muss von einem Schiedsrichter gelöst werden, der vom Präsidenten der Berufskammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Ordine dei Dottori Commercialisti) der Provinz Bozen, innerhalb von dreißig Tagen ab Antrag der fleißigeren Partei, bestellt werden muss. Falls der beauftragte Amtsträger nicht diese Frist einhält, wird der Schiedsrichter auf Antrag der Partei, welche sich als erste aktiviert, vom Vorsitzenden des Landesgerichts, in dessen Amtsbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt. Der Sitz des Schiedsgericht ist das Domizil des Schiedsrichters.

Der Schiedsrichter muss innerhalb sechzig Tage zum Entschluss kommen. Der Schiedsrichter entscheidet nach Billigkeit.

Die Entscheidungen des Schiedsrichter sind für die Parteien unwiderruflich bindend.

Der Schiedsrichter setzt die Spesenaufteilung des Schiedsgerichtsverfahren fest. Jene Streitigkeiten, die von den Verwaltern, Liquidatoren oder Überwachungsratsmitgliedern, sowie jene die gegen diese eingeleitet werden, welche als Gegenstand verfügbare Rechte des Gesellschaftsvertrages haben, sind gemäß den vorgenannten Anleitungen geregelt.

Für die nicht vorgesehenen Fälle werden die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes 17. Januar 2003, Nr. 5, angewandt.

Die Abschaffung der gegenwärtigen Schiedsgerichtsklausel muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Gesellschaftskapitals durch Gesellschafterbeschluss genehmigt werden. Den abwesenden oder ablehnenden Gesellschaftern, steht innerhalb der darauffolgenden neunzig Tagen das Rücktrittsrecht im Sinne des Artikels 9 zu. Die Abänderungen der gegenwärtigen Schiedsgerichtsklausel müssen mit der Mehrheit, welche für die Abänderungen des Gesellschaftsvertrages vorgesehen ist, durch Gesellschafterbeschluss genehmigt werden.

Gez. Kröll Alois Peter, Notar David Ockl L.S.

DIGITALE KOPIE EINES DOKUMENTS IN PAPIERFORM

Diese Kopie entspricht dem in meiner Sammlung aufbewahrten und im Sinne des Gesetzes unterzeichneten Original in Papierform. Sie besteht, inbegriffen der gegenständlichen Seite, aus 16 (sechzehn) Seiten und ersetzt das Original für jegliche gesetzliche Wirkung (Art. 22 des D.Lgs. 7. März 2005; Nr. 82).

Meran, am 25. September 2018.

Digitale Unterschrift des Notars David Ockl

Zertifizierte Unterschrift gültig vom 22. August 2017 bis zum 22. August 2020

Certification Authority: Consiglio Nazionale del Notariato